

Abfrage Ihrer Steuer-Identifikationsnummer

Hierbei handelt es sich um eine geänderte gesetzliche Regelung zur Mitteilungspflicht von Behörden und anderen öffentlichen Stellen an die Finanzbehörden. Demnach müssen alle Zahlungen oder sonstigen Vorteils-gewährungen gemeldet werden, die möglicherweise steuerpflichtige Einnahmen beim Empfänger auslösen. Als Handwerkskammer sind wir ab dem 01.01.2025 verpflichtet bestimmte Zahlungen vollständig an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden. Diese Mitteilungspflicht gilt für alle Zahlungen ab 3.000 Euro. Ausgenommen von der Mitteilungsverpflichtung sind Zahlungen, die aus einer handwerklich-selbständigen Haupttätigkeit resultieren und auf ein Geschäftskonto erfolgen. Die Meldedaten umfassen Ihren Vor- und Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum, Steuer-Identifikationsnummer sowie die an Sie geleisteten Zahlungen nach Datum, Zahlungsgrund und Betrag. **Die Mitteilungspflicht gilt unabhängig davon, dass die hessische Aufstiegsprämie seitens des Hessischen Finanzministeriums als nicht steuerbare Einnahme bzw. nicht steuerbare Leistung eingestuft wird.**

Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich bin darüber informiert, dass bei unvollständigen oder unwahren Angaben eine Rückforderung des Förderbetrages erfolgt. Von den Förderbedingungen gemäß beiliegender Lesefassung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung in der aktuellen Fassung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin darüber informiert, dass es sich bei der Aufstiegsprämie um eine freiwillige Leistung des Landes Hessen handelt, die unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber steht.

Weiter bin ich darüber informiert, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten für die Auszahlung der Aufstiegsprämie und für statistische Zwecke von der auszahlenden Stelle verarbeitet sowie an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und das Land Hessen weitergegeben werden können. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten für Prüfzwecke auch von dem Rechnungshof des Landes Hessen eingesehen werden können.

.....

.....

Ort/Datum

Unterschrift

Durch die Handwerkskammer auszufüllen!

Geprüft und genehmigt abgelehnt am:

Weitergabe zur Auszahlung am:

Titel:

Kostenträger:

Auszahlungsbetrag: 3.500,00 Euro

Weitergabe an ARGE am:

Unterschrift:

Regelungen aus der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung

Teil I Nr. 4 Aufstiegsprämie, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 12) am 17. März 2025 (S. 348 ff.)

Teil I.

Nr. 4. Aufstiegsprämie

4.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Mit der Aufstiegsprämie sollen finanzielle Anreize dafür geschaffen werden, dass sich Fachkräfte zu einer beruflichen Aufstiegsqualifizierung entschließen und damit die eigene Qualifikation stärken. Auf diese Weise sollen Fach- und Führungskräfte für den Wirtschaftsstandort Hessen gesichert werden. Gleichzeitig soll der Erwerb eines Fortbildungsabschlusses auf DQR-Niveau 6 oder 7 als attraktives Weiterbildungsziel, das zu einer akademischen Ausbildung gleichwertig ist, gefördert und gestärkt werden.

Im Rahmen der Aufstiegsfortbildung gewährt das Land Hessen eine Aufstiegsprämie für erfolgreich abgelegte öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach BBiG oder HwO, die von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem DQR Niveau 6 oder 7 zugeordnet und die vor der zuständigen Stelle abgelegt worden sind.

4.2 Zielgruppe/Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen, die eine öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung nach BBiG oder HwO auf dem DQR-Niveau 6 oder 7 bestanden haben. Von einer Förderung ausgenommen sind Absolventinnen und Absolventen von Fortbildungsprüfungen des öffentlichen Dienstes.

Alle Antragsberechtigten müssen ihre Fortbildungsprüfung vor der jeweils fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Deutschland abgelegt und ein von dieser zuständigen Stelle ausgestelltes Prüfungszeugnis (Feststellung des Prüfungsergebnisses) erhalten haben.

Für Antragsberechtigte, die ihre Fortbildungsprüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Hessen abgelegt haben, gilt, dass ihr Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hessen liegen muss. Dies gilt ebenso für Antragsberechtigte, deren Fortbildungsprüfung im betreffenden Jahr in Hessen nicht abgenommen wurde und die ihre Fortbildungsprüfung deshalb vor einer fachlich zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt haben.

Für Antragsberechtigte, die ihre Fortbildungsprüfung vor einer fachlich zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt haben, obwohl die Fortbildungsprüfung im betreffenden Jahr auch in Hessen abgenommen wurde, gilt, dass sowohl ihr Hauptwohnsitz als auch ihr Beschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hessen liegen muss.

4.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss gewährt. Personen, die die Fortbildungsprüfung bis zum 31. Mai 2024 erfolgreich abgelegt haben, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro pro Person und Abschluss. Personen, die die Fortbildungsprüfung ab dem 1. Juni 2024 erfolgreich abgelegt haben, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 3.500 Euro pro Person und Abschluss.

4.4 Verfahren

Die Umsetzung des Förderprogramms erfolgt durch Begleitstellen, die von dem für berufliche Weiterbildung zuständigen Ministerium benannt werden. Die Kontaktdaten der Begleitstellen und weitere Informationen werden auf der Internetseite des für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministeriums unter <https://wirtschaft.hessen.de> veröffentlicht.

Die Anträge zur Gewährung der Aufstiegsprämie sind schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) bei den Begleitstellen einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Begleitstelle. Dem Antrag, der eine Selbsterklärung zum Wohn- und Beschäftigungsort der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung und zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses enthalten muss, ist eine Kopie des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) beizufügen. Der Antrag inkl. Anlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

Die Begleitstellen melden jährlich die erforderliche Gesamtsumme der zu gewährenden Aufstiegsprämien an die WIBank. Die WIBank erteilt auf Basis der Anmeldung der Begleitstellen einen Zuwendungsbescheid. Der WIBank obliegt die Abwicklung und Mittelbewirtschaftung der Fördermittel. Die Auszahlung der Aufstiegsprämien an die Endbegünstigten erfolgt durch die Begleitstellen.

4.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 4 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.